



Hinweise zur Diplomarbeit

(vgl. auch Diplomprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen der Technischen Universität Ilmenau sowie Diplomprüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – Studiengang Angewandte Medienwissenschaft)

1. Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse klar und verständlich darzustellen. § 25 (1) DPO - AB
2. Hat der Student/die Studentin nach § 16 (1) DPO – BB des Studienganges Angewandte Medienwissenschaft alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, kann er/sie die Bearbeitung eines Diplomthemas beantragen. Der Antrag wird gemeinsam mit dem ausgefüllten Formular „Vereinbarung über die Verwertungsrechte an einer Studien-/Diplomarbeit“ im Prüfungsamt abgegeben.
3. Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
§ 26 (1) DPO - AB
4. Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. § 16 (1) DPO – BB
5. Eine einmalige Rückgabe des Diplomthemas ist bis 2 Monate nach Ausgabe des Themas möglich. Mit der Bestätigung eines neuen Themas beginnt eine nochmalige Laufzeit von 6 Monaten.
6. Die Ergebnisse der Diplomarbeit sind in Deutsch und Englisch zusammenzufassen. Diese Zusammenfassungen sollen insgesamt nicht mehr als 1500 Worte umfassen und werden gesondert zu den Prüfungsunterlagen genommen.
7. Die Diplomarbeit ist in drei Exemplaren unter Beachtung gültiger DIN-Vorschriften in maschinengeschriebener und fest gebundener Form im Prüfungsamt einzureichen. § 16 (3) DPO – BB
8. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
§ 26 (3) DPO - AB
9. Gleichzeitig stellt der Student / die Studentin einen Antrag auf Eröffnung des Diplomverfahrens. Über den Verlauf des Diplomverfahrens ist ein Protokoll zu führen.
10. Die Ergebnisse der Diplomarbeit sind vor einer Diplomkommission in einem wissenschaftlichen Kolloquium vorzutragen und in der Diskussion zu verteidigen. Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung gemäß § 6 DPO - AB der TU Ilmenau und hat eine Dauer von etwa 30 Minuten, die sich zur Hälfte auf den Kandidatenvortrag und die Diskussion verteilt. Es ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen nach dem Einreichen der Diplomarbeit durchzuführen. § 16 (4) DPO – BB
11. Die Gesamtnote ergibt sich zu gleichen Teilen aus den Noten der beiden Gutachter und aus der Note des Kolloquiums.
12. Direkt im Anschluss an die Verteidigung werden durch den Studierenden auf der Webseite der Universitätsbibliothek die bibliographischen Angaben zur Diplomarbeit eingegeben. Die Bestätigung per E-Mail ist im Prüfungsamt abzugeben.
http://www.tu-ilmenau.de/ub/Anmeldeformulare.ilmedia_formulare.0.html